



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 30.11.2022

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2022/31/399

TOP 2

Umsetzung des § 2b des UStG bei der Stadt Kempten (Allgäu) und der von ihr verwalteten Stiftungen; Beschluss

Sachverhalt:

Das Bundesfinanzministerium hat am 15. November 2022 gegenüber dem Deutschen Städtetag bestätigt, dass das Ministerium an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bund arbeitet, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich Ende 2024 weiterhin anwenden.

Nach unseren Informationen ist eine Beschlussfassung durch den Bundestag (Behandlung in den Sitzungen am 30.11.2022 und 02.12.2022) zu erwarten. Auch eine Zustimmung durch den Bundesrat (16.12.2022) ist sehr wahrscheinlich. Der Deutsche und der Bayerische Städtetag empfiehlt davon auszugehen, dass die Änderung ab 01.01.2023 in Kraft gesetzt wird.

Rechtsfolge:

Ohne ein weiteres Zutun würde die „Option“, wonach das bisherige Umsatzsteuerrecht weiterhin Geltung hat, um weitere zwei Jahre, also bis 31.12.2024 gelten. Nur durch ausdrücklichen Widerruf der Option kann das neue Umsatzsteuerrecht, also auch § 2b UStG Anwendung finden.

Ausgangslage in der Stadt Kempten (Allgäu):

Die Verwaltung ist vollständig auf die bislang zu vermutende Rechtslage (§ 2b UStG gilt ab 01.01.2023!) vorbereitet (u.a. auch Stadtrecht)

Ebenfalls sind alle relevanten Verträge und Bescheide bereits an das neue Umsatzsteuerrecht angepasst. Zudem wurden die Haushalts- und Buchungssystematik sowie die buchhalterischen Abläufe entsprechend vorbereitet. In diesem Zusammenhang wurden auch zahlreiche Einzelsachverhalte umsatzsteuerrechtlich bereinigt. Alle Fachämter wurden gründlich umsatzsteuerrechtlich geschult und damit intensiv auf die Anwendung des § 2b UStG vorbereitet.

Die sich daraus ergebende Umsatzsteuerbelastung wäre weitestgehend auf den Bürger umgelegt worden (z.B. über Gebührenerhöhungen, Vertragsanpassungen). Die Haushaltspläne weisen entsprechende Ansätze aus (sowohl erhöhte Einnahmen als auch Ausgaben).

Handlungsoptionen:

Erste Alternative:

Der neuen Optionsmöglichkeit wird widersprochen - mit der Folge - dass das neue Umsatzsteuerrecht, also auch § 2b UStG, ab dem 01.01.2023 für uns gilt. Diese Variante würde damit den bisherigen „status quo“ hinsichtlich der Vorbereitungen beibehalten, mit der Folge, dass verwaltungsseitig nichts Weiteres zu veranlassen wäre.

Die bisherige Haushaltsplanung und Vorbereitung könnte diesbezüglich ohne weiteres abgeschlossen werden. Die bislang angekündigten und Großteils auch schon umgesetzten Änderungen (z.B. für die Bürger, Unternehmen, Vereine) müssten vollzogen werden.

Allerdings würden sich auf jeden Fall Mehrbelastungen für die Bürger, Unternehmen und Vereine ergeben.

Die bisherige Haushaltsplanung bliebe unverändert.

Zweite Alternative:

Die neue Optionsmöglichkeit wird in Anspruch genommen - mit der Folge - der Fortgeltung des bisherigen Steuerrechts. Damit einhergehend müsste verwaltungsseitig ein erheblicher Aufwand betrieben werden, um alles entsprechend anzupassen (z.B. erneute Anpassung der städtischen Rechtsnormen, Verträge, Bescheide). Da bislang alle Beteiligten von der Anwendung des § 2b UStG ausgingen, müsste die Änderung sehr schnell und klar kommuniziert werden (u.a. Abstimmung in der Verwaltung, Infos an Dritte – Vereine usw.). Damit gehen Herausforderungen, v.a. Bereich der praktischen Umsetzung einher.

Die Haushaltspläne müssen zudem angepasst werden.

Bei Inanspruchnahme der Option (also Fortgeltung des alten Rechts) würde zudem die Umsatzsteuer für zahlreiche städtische Dienstleistungen nicht anfallen. Dadurch werden Bürger, Vereine und Unternehmen nicht zusätzlich belastet.

Das Ganze wäre haushaltsneutral.

Einschätzung

Trotz des enormen Verwaltungsaufwandes empfehlen wir zu optieren. Eine Mehrbelastung ist den Kemptener Bürgern, Vereinen und Unternehmen nicht zuzumuten. Dies gilt umso mehr, als die große Mehrheit der bayerischen Kommunen ebenfalls optieren werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Option zur weiteren Fortgeltung des bisherigen Umsatzsteuerrechts in Anspruch zu nehmen ist.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der hierzu notwendigen Schritte und Maßnahmen beauftragt und ermächtigt, entsprechende Vollzugsentscheidungen zu treffen. Soweit bereits städtische Rechtsnormen zur Umstellung auf eine künftige Umsatzsteuerpflicht beschlossen wurden, soll deren Vollzug insoweit ausgesetzt werden.